

# PLANGENEHMIGUNG DER PLANÄNDERUNG NR. 4

---

## 1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz<sup>1</sup> (FlurbG) wird die von dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Algermissen erarbeitete Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die Flurbereinigung Algermissen Landkreis Hildesheim genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit den Entwurfsnummern (E.Nr): 147, 148.10, 148.20, 148.30, 148.40, 148.41, 149.10, 149.20, 150, 150.01, 151, 151.01, 152.02, 153.01, 526, 528, 542.20, 543 sowie 732.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.

## 2. Der Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte:

### 2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1: 25.000
- 2.1.2 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 7.500 ( Kartenblatt)

### 2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
- 2.2.2 Erläuterungsbericht

### 2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 -  
Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.3.2 Beiheft 2 -  
Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen und Bestandsaufnahme
- 2.3.3 Beiheft 4 -  
Kosten

## 3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Ausführung der Baumaßnahmen hat unter Beachtung der einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Für Wege, die als Baustellenzufahrt genutzt werden, ist vor Baubeginn der Zustand zu dokumentieren und mit dem Wegeeigentümer eine Nutzungsregelung zu treffen.

---

<sup>1</sup> [Flurbereinigungsgesetz](#) (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 -FlurbG.)

- 3.4 Vor Baubeginn ist mit dem Landkreis Hildesheim eine Vereinbarung zu treffen, dass eventuelle durch die Nutzung während der Baumaßnahmen verursachte Schäden an den Wegen auf dessen Kosten zu sanieren sind.
- 3.5 Durch die Maßnahmen können Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt werden. Den betroffenen Versorgungsunternehmen ist rechtzeitig der Baubeginn anzuzeigen. Die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.6 Vor Baubeginn des Weges E.Nr: 148.10 ist die Maßnahme mit der DB AG, DB Immobilien abzustimmen.
- 3.7 Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte in geeigneter Weise eine Überprüfung des Bodens auf Munition / Blindgänger erfolgen. Dieses insbesondere bei Wege- und Gewässerneutrassierungen.
- 3.8 Vor Durchführung der Erdbauarbeiten ist mit der unteren Bodenschutzbehörde (Landkreis Hildesheim) ein Konzept für die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abzustimmen, welche die fachgerechte Behandlung und Entsorgung von Bodenaushub sowie die fachgerechte Wiederherstellung betroffener Böden berücksichtigt.
- 3.9 Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind archäologische Funde und Befunde, u.a. mehrere Siedlungen, bekannt. Bei den Erdarbeiten sind daher entsprechend Funde und Befunde der Ur- und Frühgeschichte nicht auszuschließen bzw. zu erwarten. Es hat daher eine Archäologische Baubegleitung zu erfolgen.
- 3.10 Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen beschädigt / unterbrochen werden, so sind diese fachgerecht an die Vorfluter wieder anzuschließen.
- 3.11 Die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG sind so umweltschonend wie möglich umzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen des § 39 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG) zum allgemeinen Arten und Lebensstättenchutz sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz zu berücksichtigen. Diesbezüglich wird nochmals darauf verwiesen, dass erforderliche CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt der Umsetzung von Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Naturhaushalt bedeuten, in räumlicher und funktionaler Hinsicht umgesetzt sein müssen, um für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stehen.  
Die in der Trägerbeteiligung für die Fläche der Maßnahme E.Nr: 543 vorgetragenen hamstergerechten Bewirtschaftungsvorgaben der UNB sind zwingend einzuhalten. Die hamstergerechte Entwicklung der Fläche ist vor Beginn der Wegebaumaßnahmen durchzuführen, fachgutachterlich festzustellen und der unteren Naturschutzbehörde bekannt zu geben. Die entsprechenden Auflagen zur Bewirtschaftung sind mit dem Flurbereinigungsplan festzusetzen.
- 3.12 Beabsichtigte Pflanzmaßnahmen an Gewässern II. und III. Ordnung sind vor Durchführung mit den betroffenen Eigentümern und dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen
- 3.13 Grundsätzlich ist die Aufhebung, Erneuerung und der Neubau von Brücken, Rohr- und Rahmendurchlässen in Gewässern II. und III. Ordnung vor Baubeginn mit den betroffenen Eigentümern, dem Unterhaltungspflichtigen und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim, insbesondere hinsichtlich der ökologischen Durchlässigkeit der Gewässer, abzustimmen.

#### **4. Begründung der Plangenehmigung**

- 4.1 Der Plan nach §41 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Vorgetragene Einwendungen konnten ausgeräumt werden.

---

<sup>2</sup> [Bundesnaturschutzgesetz](#) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.5.2017 (BGBl. I S. 1298)

- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Zusätzlich wurde den betroffenen nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinigungen ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die vorgetragene Hinweise zu der Kompensationsfläche E.Nr: 543 wurden insofern berücksichtigt, als dass die Anregungen der unteren Naturschutzbehörde unter 3.11 als Auflagen festgesetzt wurden.
- 4.4 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Plan nach §41 FlurbG) wurden insgesamt bewertet. Auch hinsichtlich der vorgelegten Planänderung Nr. 4 des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist sichergestellt, dass nach Abschluss aller Arbeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG<sup>3</sup> zurückbleiben. Für die Planänderung Nr. 4 zum Plan nach § 41 FlurbG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- 4.5 Um die Zulässigkeit des Vorhabens zur Erfüllung der sich aus den rechtlichen Verpflichtungen des Artenschutzes ergebenden Anforderungen bewerten zu können, wurden die artenschutzrechtlichen Verpflichtungen maßnahmenbezogen geprüft, Maßnahmen zur Konfliktvermeidung, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. von Individuenverlusten sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität (CEF) wurden in diesem Zusammenhang in die Planung aufgenommen. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Individuenverluste streng geschützter Arten können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. Verbleibende Beeinträchtigungen wirken sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen geschützter Arten aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Vorhabenbereich werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt somit für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs.1 in Verbindung mit Abs.5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden bei Einhaltung der Vorgaben nicht verletzt.
- 4.6 Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

## 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG<sup>4</sup> anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs.1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO<sup>5</sup> nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.



**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

Niemann (Vermessungsdirektor)

<sup>3</sup> [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 BGBl I, Seite 94 zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G v. 20.7.2017 BGBl I, Seite 2808

<sup>4</sup> [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.09.2017 BGBl I, Seite 3290

<sup>5</sup> [Verwaltungsgerichtsordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 BGBl I, Seite 686 zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 24 G v. 18.7.2017 BGBl I, Seite 2745